

14.12.90

EG - In - U - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über den Zugang zum grenzüber-
schreitenden Güterkraftverkehrsmarkt

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates zur Festlegung der
Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum
Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie
nicht ansässig sind

KOM(90) 579 endg.; Ratsdok. 10590/90

KEP-AE-Nr.: 903265

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. Dezember 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Dezember 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. November 1989 einen Vorschlag⁽¹⁾ für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über den Zugang zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrsmarkt⁽²⁾ vorgelegt.

Nach diesem Vorschlag soll das Gemeinschaftskontingent für die Jahre 1990, 1991 und 1992 jährlich um 40 % aufgestockt werden.

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 1053/90⁽³⁾ das Gemeinschaftskontingent für 1990 um 40 % aufgestockt. Die ebenfalls vorgeschlagene weitere Erhöhung des Gemeinschaftskontingents für 1991 und 1992 liegt dem Rat noch zur Prüfung vor, doch könnte eine Entscheidung hierüber in Kürze fallen.

2. Angesichts der Vergrößerung der Gemeinschaft im Zuge der deutschen Einigung ist es erforderlich, das Gemeinschaftskontingent für die Jahre 1991 und 1992 aufzustocken und die zusätzlichen Gemeinschaftsgenehmigungen auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Hierfür sollte grundsätzlich das gleiche Verfahren wie beim Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft⁽⁴⁾ angewandt werden:

- Ermittlung der Erweiterung des Güterkraftverkehrsmarktes aufgrund der Einbindung der DDR in die EWG (in tkm);
- Aufstockung um 30 %, um den unmittelbaren Auswirkungen der Erweiterung der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

(1) KOM(89) 572 endg.; ABl. Nr. C 316 vom 16.12.1989, S. 6

(2) ABl. Nr. L 357 vom 29.12.1976, S. 1

(3) ABl. Nr. L 108 vom 28.4.1990, S. 5

(4) Verordnung (EWG) Nr. 3677/85 (ABl. Nr. L 354 vom 30.12.1985, S. 46)

3. Das Kontingent für die Unternehmer aus der DDR errechnet sich nach folgender Formel:

Kontingent DDR =

$$\frac{\text{Kontingent BRD(1991)} \times \text{Beförderungsleistung(tkm) d. Unternehmer aus d. DDR im Verkehr mit (EUR12 - BRD)} \times 1,3}{\text{Beförderungsleistung(tkm) d. Unternehmer aus d. BRD im Verkehr mit (EUR12 - BRD)}}$$

Erläuterung

- Die Beförderungsleistung der Verkehrsunternehmer aus der DDR im Verkehr mit der BRD wird nicht berücksichtigt, da es sich dabei künftig um innerstaatliche Verkehre im geeinten Deutschland handelt;
- 1,3 ist der Multiplikator für die Aufstockung um 30 %;
- das Kontingent der BRD beläuft sich für 1991 auf 6.516 Genehmigungen;
- Beförderungsleistung in tkm der Unternehmer aus der BRD im Verkehr mit (EUR12 - BRD) im Jahr 1989 = 19.888 Mio. tkm;
- Beförderungsleistung in tkm der Unternehmer aus der DDR im Verkehr mit (EUR12 - BRD) im Jahr 1989 = 548 Mio. tkm (geschätzt):

Ergebnis

$$\text{Kontingent DDR: } \frac{6.516 \times 548 \times 1,3}{19.888} = 234$$

4. Die Berechnung für die Unternehmer aus der BRD

Zusätzliches Kontingent BRD =

$$\frac{\text{Kontingent BRD(1991)} \times \text{Beförderungsleistung(tkm) d. Unternehmer a.d. BRD im Verkehr zwischen d. DDR u. (EUR12-BRD)} \times 1,3}{\text{Beförderungsleistung (tkm) d. Unternehmer a.d. BRD mit (EUR12-BRD)}}$$

Erläuterung

- Kontingent BRD für 1991 = 6.516 Genehmigungen;
- Beförderungsleistung in tkm der Unternehmer aus der BRD im Verkehr mit (EUR12 - BRD) im Jahr 1989 = 19.888 Mio. tkm;
- Beförderungsleistung in tkm der Unternehmer aus der BRD im Verkehr zwischen der DDR und (EUR12 - BRD) im Jahr 1989 = 225 Mio. tkm (geschätzt).

Ergebnis

$$\text{Zusätzliches Kontingent BRD} = \frac{6.516 \times 225 \times 1,3}{19.888} = 96$$

Insgesamt aus Nr. 3 und 4: 234 + 96 = 330.

5. Das zusätzliche Kontingent für die Unternehmer der einzelnen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Deutschlands errechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Kontingent 1991} \times \text{Beförderungsleistung(tkm) d. Unternehmer aus (EUR12-BRD) im Verkehr mit der DDR} \times 1,3}{\text{Beförderungsleistung(tkm) d. Unternehmer aus (EUR12-BRD) im Verkehr mit EUR12}}$$

Erläuterung

- Kontingent 1991: 4.086 (B), 3.964 (DK) usw.;
- Beförderungsleistung in tkm der Unternehmer aus (EUR12 - BRD) im Verkehr mit EUR12 im Jahr 1989 = 110.865 Mio. tkm (geschätzt);
- Beförderungsleistung in tkm der Unternehmer aus (EUR12 - BRD) im Verkehr mit der DDR im Jahr 1989 = 281 Mio. tkm (geschätzt).

Ergebnis

$$\text{Zusätzliches Kontingent B} = \frac{4.086 \times 281 \times 1,3}{110.865} = 14$$

5. Übersicht über das Gemeinschaftskontingent

Mitglied- staat	1991			1992	
	Kontin- gent 1991(1)	Zusätzliche Genehmli- gungen	Insgesamt	Zusätz- liche Geneh- migungen	Insge- samt
B	4.086	14	4.100	19	5.740
DK	3.964	14	3.978	20	5.570
D	6.516	330	6.846	462	9.585
GR	1.808	6	1.814	8	2.540
E	4.237	14	4.251	20	5.952
F	5.540	19	5.559	27	7.783
IRL	1.843	7	1.850	9	2.590
I	5.550	19	5.569	27	7.797
L	1.904	7	1.911	10	2.676
NL	5.775	20	5.795	28	8.113
P	2.399	8	2.407	11	3.370
UK	3.472	12	3.484	17	4.878
	-----	-----	-----	-----	-----
	47.094	470	47.564	658	66594

(1) gemäß dem bereits genannten Vorschlag KOM(89) 572 endg.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 3164/76 über den Zugang zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrsmarkt

KOM(90) 579 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Dezember 1990)

(90/C 323/13)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vergrößerung der Gemeinschaft im Zuge der deutschen Einigung führt zu einer Ausweitung des Güterkraftverkehrsmarkts.

Daher gilt es, das Gemeinschaftskontingent ab 1. Januar 1991 aufzustocken und die zusätzlichen Genehmigungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufzuteilen. Dadurch sollen die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Verkehrsunternehmer zu den gleichen Bedingungen wie die übrigen Unternehmer Zugang zum Gemeinschaftsmarkt erhalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1053/90 ⁽²⁾, muß somit entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Zahl der den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund der Vergrößerung der Gemeinschaft im Zuge der deutschen Einigung für 1991 und 1992 zusätzlich zugewiesenen Gemeinschaftsgenehmigungen wird wie folgt festgesetzt:

	1991	1992
Belgien	14	19
Dänemark	14	20
Deutschland	330	462
Griechenland	6	8
Spanien	14	20
Frankreich	19	27
Irland	7	9
Italien	19	27
Luxemburg	7	10
Niederlande	20	28
Portugal	8	11
Vereinigtes Königreich	12	17

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 28. 4. 1990, S. 5.

ERWARTETE AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN VERORDNUNG
AUF DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND DIE BESCHÄFTIGUNG

1. Welches ist der Hauptzweck der vorgeschlagenen Verordnung?

Aufstockung des Gemeinschaftskontingents, um der Ausweitung des Gemeinschaftsmarktes infolge der deutschen Einigung Rechnung zu tragen.

2. Merkmale der betroffenen Unternehmen. Insbesondere:

a) Gibt es viele KMU?

Ja

b) Konzentrieren sich diese in Gebieten,

i) die für Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten in Frage kommen?

Nein

ii) die für eine Förderung durch den EFRE in Frage kommen?

Nein

3. Welche direkten Verpflichtungen ergeben sich für die Unternehmen?

Keine.

4. Welche indirekten Verpflichtungen werden die örtlichen Behörden den Unternehmen möglicherweise auferlegen?

Keine.

5. Gibt es besondere Maßnahmen für die KMU? Wenn ja, welche?

Nein.

6. Wie wird sich die Verordnung voraussichtlich

a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auswirken?

- Aufbau der Verwaltungsformalitäten;
- größerer Spielraum für marktgerechtes Verhalten der Verkehrsunternehmer;
- Rationalisierung der Beförderungsdienste,
- entsprechende Kostensenkung.

b) auf die Beschäftigung auswirken?

Nicht.

7. Wurden die Sozialpartner angehört? Welche Auffassung vertreten sie?

Nein.

BEGRÜNDUNG

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89⁽¹⁾ hat der Rat insbesondere
 - ein Kontingent mit 15.000 Genehmigungen geschaffen, die Güterkraftverkehrsunternehmern für Beförderungen innerhalb von Mitgliedstaaten zustehen, in denen sie nicht ansässig sind, und
 - über die Aufteilung dieser Genehmigungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten entschieden.
2. Wegen der Vergrößerung der Gemeinschaft infolge der deutschen Einigung ist es angezeigt, das Kabotagekontingent aufzustocken und die zusätzlichen Kabotagegenehmigungen auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
3. Mit der Einbeziehung des Gebietes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die EWG erhöht sich die Verkehrsleistung auf den einzelstaatlichen Märkten in den zwölf Mitgliedstaaten⁽²⁾ um 16.395 Mio. tkm⁽³⁾; diese Zahl ergibt sich aus der Kombination
 - des innerstaatlichen Verkehrs in der DDR und
 - des innerdeutschen Verkehrs BRD/DDR, der nun Teil des innerstaatlichen Verkehrs des vereinten Deutschland wird.

Diese Zunahme entspricht 3,88 % der auf den innerstaatlichen Märkten in der Gemeinschaft erbrachten Beförderungsleistungen.

Da die Folgen der deutschen Einigung erst ab 1. Januar 1991 berücksichtigt werden und das jetzige Kabotagekontingent nur für die ersten sechs Monate des Jahres 1991 gilt, ist das Kontingent lediglich um die Hälfte von 3,88 %, d.h. um 1,94 % bzw. um 298 Genehmigungen aufzustocken.

(1) ABl. Nr. L 390 vom 30.12.1989, S. 3.

(2) 1988 betrug die Beförderungsleistung auf diesen Märkten insgesamt 423.070 Mio. tkm.

(3) Schätzung für 1988

4. Die Aufteilung dieser zusätzlichen Genehmigungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten muß so erfolgen, daß die Aufteilung des Kabotagekontingents für den Zeitraum vom 1.1.91 bis zum 30.6.91 genau der Aufteilung des Gemeinschaftskontingents im Jahre 1991 entspricht⁽¹⁾. Bei Berücksichtigung dieses Grundsatzes sieht die Aufteilung folgendermaßen aus:

KABOTAGEKONTINGENT

Mitglied- staat	2. Hälfte 1990	1. Hälfte 1991	zusätzliche Genehmigungen
B	651	672	21
DK	631,5	652,5	21
D	1.036,5	1.121,5	85
GR	286,5	297,5	11
E	675	697	22
F	883,5	911,5	28
IRL	292,5	303,5	11
I	883,5	912,5	29
L	303	314	11
NL	921	950	29
P	382,5	394,5	12
UK	553,5	571,5	18
	-----	-----	---
	7.500	7.798	298

(1) Siehe geänderten Vorschlag zur Berücksichtigung der deutschen
Einigung

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind ⁽¹⁾

KOM(90) 579 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Dezember 1990)

(90/C 323/14)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vergrößerung der Gemeinschaft infolge der deutschen Einigung bringt eine Ausweitung auch des Güterkraftverkehrsmarktes mit sich.

Es ist daher angezeigt, das in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 genannte Kontingent ab 1. Januar 1991 aufzustocken und die zusätzlichen Kabotagegenehmigungen auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Diese Aufteilung muß es den in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassenen Verkehrsunternehmen ermöglichen, unter den gleichen Bedingungen wie die anderen Verkehrsunternehmer Zugang zum gemeinschaftlichen Markt zu haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 wird folgendermaßen geändert:

1. Dem Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab 1. Januar 1991 wird die Zahl der Kabotagegenehmigungen um 298 auf 15 298 erhöht.“

2. Dem Artikel 2 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab 1. Januar 1991 werden die zusätzlichen Genehmigungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt:

- Belgien: 21,
- Dänemark: 21,
- Bundesrepublik Deutschland: 85,
- Griechenland: 11,
- Spanien: 22,
- Frankreich: 28,
- Irland: 11,
- Italien: 29,
- Luxemburg: 11,
- Niederlande: 29,
- Portugal: 12,
- Vereinigtes Königreich: 18.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 390 vom 30. 12. 1989, S. 3.

ERWARTETE AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN VERORDNUNG
AUF DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND DIE BESCHÄFTIGUNG

1. Welches ist der Hauptzweck der vorgeschlagenen Verordnung?

Aufstockung des Kabotagekontingents, um der Ausweitung des
Gemeinschaftsmarktes infolge der deutschen Einigung Rechnung zu tragen.

2. Merkmale der betroffenen Unternehmen. Insbesondere:

a) Gibt es viele KMU?

Ja

b) Konzentrieren sich diese in Gebieten,

I) die für Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten in Frage kommen?

Nein

II) die für eine Förderung durch den EFRE in Frage kommen?

Nein

3. Welche direkten Verpflichtungen ergeben sich für die Unternehmen?

Keine.

4. Welche indirekten Verpflichtungen werden die örtlichen Behörden den
Unternehmen möglicherweise auferlegen?

Keine.

5. Gibt es besondere Maßnahmen für die KMU? Wenn ja, welche?

Nein.

6. Wie wird sich die Verordnung voraussichtlich

a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auswirken?

- Öffnung der nationalen Märkte und verbesserte Möglichkeiten für
die Verkehrsunternehmen, den Bedarf dieser Märkte zu
befriedigen;
- Rationalisierung der Beförderungsdienste;
- entsprechende Kostensenkung.

b) auf die Beschäftigung auswirken?

Nicht.

7. Wurden die Sozialpartner angehört? Welche Auffassung vertreten sie?

Nein.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über den Zugang zum grenzüber-
schreitenden Güterkraftverkehrsmarkt

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates zur Festlegung der
Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum
Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie
nicht ansässig sind

KOM(90) 579 endg.; Ratsdok. 10590/90

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die beiden Verordnungsvorschläge vom Rat der Europäischen Gemeinschaften bereits verabschiedet sind.

Er bittet jedoch die Bundesregierung, sich bei zukünftigen Beratungen in der EG für ein Einfrieren der Kontingente sowie für eine mittelfristige Rücknahme einzusetzen, um hierdurch die ökologisch verträglichere Bahn und insbesondere den kombinierten Verkehr stärker zu fördern.

Durch die Anhebung der Kontingente in den Jahren 1991 und 1992, die generell und nicht nur für den Bereich der ehemaligen DDR erfolgt, wird erneut einem seit langem befürchteten Wachstum des Straßengüterverkehrsaufkommens der Weg geebnet. Mit diesen Konzessionen gegenüber dem Straßenverkehr werden jedoch die Ziele der Enquete-Kommission zum Schutz vor Klimagefahren weiterhin konterkariert.